RÜSCHLIKON
Lebensfreude am Zürichsee

Einzelinitiative «Zuständigkeit der Gemeindeversammlung auch für Planungsfragen (Festsetzung und Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans, der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne)» von Rudolf Schellenberg

Gemeinde Rüschlikon

Beleuchtender Bericht

Urnenabstimmung vom 29. November 2026

Gemeinde Rüschlikon
Pilgerweg 29 | 8803 Rüschlikon | T 044 724 72 11
gemeinde@rueschlikon.ch | www.rueschlikon.ch

Inhaltsverzeichnis

Antrag **3**
Das Wichtigste in Kürze **4**
Erläuterung der Vorlage **7**
Ausgangslage **7**
Erläuterungen zum Initiativrecht 7
Einzelinitiative Rudolf Schellenberg **7**
Antrag der Initiative 8
Begründung des Initianten 8
Beantragte Änderung der Gemeindeordnung 11
Stellungnahme des Gemeinderats **13**
Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats **17**
Anhang **18**

Antrag

Teilrevision Gemeindeordnung:

Einzelinitiative «Zuständigkeit der Gemeindeversammlung auch für Planungsfragen (Festsetzung und Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans, der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne)» von Rudolf Schellenberg

Abstimmungsfrage

Auf dem Stimmzettel werden Sie gefragt:

Wollen Sie die Einzelinitiative «Zuständigkeit der Gemeindeversammlung auch für Planungsfragen (Festsetzung und Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans, der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne)» annehmen?

Bei **Annahme** der Einzelinitiative (JA) wird die Gemeindeordnung geändert.
Über Planungsfragen wird in Zukunft an der Gemeindeversammlung abgestimmt.

Bei **Ablehnung** der Einzelinitiative (NEIN) bleibt die Gemeindeordnung wie bisher.
Über Planungsfragen wird weiterhin an der Urne abgestimmt.

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderates
(siehe auch Antrag auf Seite 17)
Der Gemeinderat empfiehlt ein Nein zur Einzelinitiative.

Das Wichtigste in Kürze

Am 14. April 2026 hat Rudolf Schellenberg eine Einzelinitiative mit dem Titel *«Zuständigkeit der Gemeindeversammlung auch für Planungsfragen (Festsetzung und Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans, der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne)»* eingereicht.

Die Gemeindeordnung regelt, welches Organ für Entscheide in Planungsfragen zuständig ist. Diese Zuständigkeiten werden als Planungsbefugnisse bezeichnet. Dazu gehören insbesondere die Festsetzung und Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans sowie von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen. Mit diesen Planungsinstrumenten wird unter anderem festgelegt:

- Wo darf gebaut werden?
- Wo befinden sich Wohn- und Gewerbezonen?
- Wo sollen Strassen geplant und Grundstücke erschlossen werden?
- Welche besonderen Vorschriften gelten für bestimmte Bauvorhaben oder Gebiete?

Die seit dem 1. Januar 2022 geltende Gemeindeordnung sieht vor, dass die Stimmberechtigten über Planungsfragen an der Urne entscheiden. Die Einzelinitiative von Rudolf Schellenberg verlangt eine Änderung dieser Regelung. Künftig sollen die Stimmberechtigten Planungsfragen an der Gemeindeversammlung beraten und darüber entscheiden können.

Begründung der Einzelinitiative
Der Initiant begründet sein Anliegen insbesondere mit den erweiterten Möglichkeiten der politischen Mitwirkung an der Gemeindeversammlung. Im Gegensatz zu einer reinen Ja- oder Nein-Abstimmung an der Urne könnten die Stimmberechtigten eine Vorlage unmittelbar diskutieren, hinterfragen und – innerhalb der rechtlichen Rahmenbedingungen – auch inhaltlich verändern.

Die öffentliche Beratung ermögliche es zudem, unterschiedliche Standpunkte einzubringen und offene Fragen oder Unklarheiten vor dem Entscheid zu klären. Mit Rückweisungsanträgen verfügten die Stimmberechtigten über ein zusätzliches Kontrollinstrument. Anstatt eine Vorlage lediglich anzunehmen oder abzulehnen,

könnten sie den Gemeinderat damit beauftragen, das Geschäft zu überarbeiten und erneut vorzulegen.

Aus Sicht des Initianten stärkt dieses Verfahren die direkte demokratische Mitwirkung. Die Stimmberechtigten könnten unmittelbar Einfluss auf die Gestaltung ihres Lebensraums nehmen und verbindliche Grundsätze für die künftige Entwicklung und Baustruktur der Gemeinde festlegen. Insbesondere kleinere Planungsvorlagen könnten auf diese Weise effizienter behandelt werden als im Rahmen einer separaten Urnenabstimmung.

Beurteilung des Gemeinderats
Der Gemeinderat beurteilt die vorgeschlagene Änderung der Planungsbefugnisse als nicht sinnvoll. Aus seiner Sicht ist die Urnenabstimmung bei komplexen und weitreichenden Planungsgeschäften das geeignetere Entscheidverfahren. Planungsgeschäfte wie eine Bau- und Zonenordnung seien umfangreiche und technisch anspruchsvolle Regelwerke mit Auswirkungen auf die Entwicklung und Nutzung des Gemeindegebiets über Jahre oder Jahrzehnte. Die Urnenabstimmung ermögliche allen Stimmberechtigten, sich unabhängig von einer Gemeindeversammlung mit dem Geschäft auseinanderzusetzen und ihre Entscheidung in Ruhe zu treffen. Zudem sei die Beteiligung an Urnenabstimmungen erfahrungsgemäss breiter abgestützt.

Der Gemeinderat weist weiter auf die Risiken von Änderungsanträgen an Gemeindeversammlungen hin. Planungsvorlagen beruhten häufig auf einer umfassenden Interessenabwägung und seien als in sich abgestimmte Gesamtwerke konzipiert. Einzelne Änderungen könnten deren Stimmigkeit beeinträchtigen. Gleichzeitig könnten Änderungsanträge aufgrund der Komplexität der Geschäfte nicht immer unmittelbar fachlich und rechtlich ausreichend geprüft werden. Dies könne zu Verzögerungen führen oder im Rahmen der kantonalen Prüfung sogar eine Rückweisung des Geschäfts zur Folge haben.

Auch zeitlich seien komplexe Planungsgeschäfte an Gemeindeversammlungen anspruchsvoll. Zahlreiche Wortmeldungen und Änderungsanträge könnten die Beratungen erheblich verlängern oder mehrere Gemeindeversammlungen erforderlich machen.

Die Mitwirkungsmöglichkeiten vor einer Urnenabstimmung erachtet der Gemeinderat als umfassend. Öffentliche Auflagen, Anhörungen sowie Informations- und Mitwirkungsveranstaltungen ermöglichten es der Bevölkerung, sich frühzeitig einzubringen. Gleichzeitig gewährleiste die Urnenabstimmung bei Planungsgeschäften mit Auswirkungen auf private Grundstücke das Stimmgeheimnis.

Die geltende Regelung habe sich aus Sicht des Gemeinderats bewährt und sei 2021 mit 60,53 Prozent Ja-Stimmen demokratisch bestätigt worden. Der Gemeinderat empfiehlt deshalb, die Einzelinitiative abzulehnen.

Erläuterung der Vorlage

Ausgangslage

Erläuterungen zum Initiativrecht
In Versammlungsgemeinden kann jede stimmberechtigte Person mit Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde eine Einzelinitiative einreichen. Über diese müssen die Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung oder an der Urne abstimmen, sofern sie gültig ist (§ 146 Absatz 1 in Verbindung mit § 147 Absatz 1 Gesetz über die Politischen Rechte GPR).

Am 14. April 2026 hat Rudolf Schellenberg, wohnhaft und stimmberechtigt in Rüschlikon, eine Einzelinitiative eingereicht. Diese trägt den Titel «Zuständigkeit der Gemeindeversammlung auch für Planungsfragen (Festsetzung und Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans, der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne)». Diese Einzelinitiative fordert eine Teilrevision der Gemeindeordnung (GO). Daher wird sie der obligatorischen Urnenabstimmung unterbreitet (Artikel 9 Ziffer 1 GO).

Der Gemeinderat hat die Einzelinitiative einer Gültigkeitsprüfung unterzogen und innert der Frist von drei Monaten (§ 150 Absatz 3 GPR) mit Beschluss 2026-100 vom 8. Juli 2026 festgestellt: Sämtliche formellen und materiellen Voraussetzungen sind erfüllt; die Initiative ist gültig.

Einzelinitiative Rudolf Schellenberg
Gemäss Artikel 9 Ziffer 9 der Gemeindeordnung von Rüschlikon vom 1. Januar 2022 liegt die Festsetzung und Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans sowie der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne – zusammengefasst auch als «Planungsbefugnisse» bezeichnet – in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten an der obligatorischen **Urnenabstimmung**.

Mit seiner Einzelinitiative möchte Rudolf Schellenberg erreichen, dass die Zuständigkeit für Planungsfragen geändert wird. Künftig sollen die Stimmberechtigten an der **Gemeindeversammlung** darüber entscheiden können.

Der **Originalwortlaut** des Initianten (Initiativtext) wird nachfolgend kursiv dargestellt («Antrag der Initiative» und «Begründung des Initianten»).

Antrag der Initiative

«Die Festsetzung und die Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans sowie der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne gemäss Art. 9 Ziffer 9 der geltenden Gemeindeordnung der Gemeinde Rüschlikon sei statt der Obligatorischen Urnenabstimmung neu der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.»

Demgemäss sei Ziffer 9 von Artikel 9 (Obligatorische Urnenabstimmung) der geltenden Gemeindeordnung zu streichen und diese unter «3. Gemeindeversammlung» mit einem neuen Artikel mit den vorstehend genannten Planungsbefugnissen zu ergänzen.

Begründung des Initianten

1. *Der unterzeichnende Initiant möchte mit seiner Einzelinitiative bewirken, dass über die Festsetzung und Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans sowie der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne neu an der Gemeindeversammlung abgestimmt werden kann. Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung für Planungsfragen fördert die direkte Demokratie, legitimiert wichtige langfristige Entscheide durch das Volk und stellt sicher, dass lokale Bedürfnisse und Anliegen der Stimmberechtigten bei der Ortsentwicklung direkt miteinbezogen werden. Vor allem die folgenden Punkte sprechen für die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung betreffend Planungsfragen:*

 - ***Aktive Mitgestaltung und Abänderungsrecht:*** *Im Gegensatz zu einer reinen Urnenabstimmung (Ja/Nein) bietet die Gemeindeversammlung den Stimmberechtigten die Möglichkeit, Vorlagen direkt zu diskutieren, Fragen zu stellen und innerhalb rechtlicher Grenzen inhaltlich abzuändern oder zu ergänzen.*
 - ***Transparenz und Diskussion:*** *Die Beratung eines Geschäfts erlaubt es den Stimmberechtigten, unterschiedliche Meinungen und Standpunkte zu hören und Unklarheiten vor der Entscheidung auszuräumen. Die öffentliche Diskussion führt zu besserer Information und Transparenz.*
 - ***Lokale Mitsprache:*** *Die Stimmberechtigten können über die Gestaltung ihres unmittelbaren Lebensraums direkt mitbestimmen.*
 - ***Kontrollfunktion des Gemeinderats:*** *Die Stimmberechtigten können durch Rückweisungsanträge bewirken, dass der Gemeinderat ein Planungsprojekt erneut prüfen muss, statt es sofort abzulehnen.*

- ***Verbindlichkeit:*** *Die Stimmberechtigten legen verbindliche Grundsätze für die kommunale Baustruktur fest.*
- ***Verfahrenseffizienz:*** *Komplexe Urnenabstimmungsverfahren für kleinere Planungsvorlagen können vermieden werden.*

2. *Bei den folgenden 16 Gemeinden am linken und rechten Zürichseeufer (Bezirke Horgen und Meilen) ist – im Gegensatz zur heute geltenden Regelung der Gemeinde Rüschlikon – die Gemeindeversammlung für die Festsetzung und Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans sowie der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne zuständig (in Klammer die Einwohnerzahl der Gemeinden, Stand per 31. Dezember 2024):*

 Kilchberg (9'483), Langnau am Albis (8'224), Oberrieden (5'392), Horgen (24'549), Richterswil (14'378), Zollikon (13'584), Zumikon (5'754), Küsnacht (15'168), Erlenbach (5'505), Herrliberg (6'780), Meilen (14'848), Uetikon am See (6'663), Männedorf (11'767), Stäfa (15'152), Hombrechtikon (9'176) und Oetwil am See (5'150).

 Sodann ist auch bei den beiden Städten Wädenswil (25'704) und Adliswil (19'843) die Zuständigkeit betreffend die vorstehend erwähnten Planungsbefugnisse der legislativen Behörde, mithin dem (Grossen) Gemeinderat bzw. dem Parlament, vorbehalten. Nur gerade die Gemeinde Thalwil (18'513) hält – wie die Gemeinde Rüschlikon (6'406) – in der Gemeindeordnung fest, dass über die Festsetzung und Änderung der kommunalen Richtpläne, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans sowie der Sonderbauvorschriften und private Gestaltungspläne an der Urne zu befinden ist, wobei die Gemeindeversammlung von Thalwil immerhin noch für die Festsetzung und die Änderung der öffentlichen Gestaltungspläne zuständig ist. Die Gemeinde Rüschlikon ist somit – nebst der Gemeinde Thalwil – die einzige Gemeinde in den Bezirken Horgen und Meilen, welche die Planungsbefugnisse der (obligatorischen) Urnenabstimmung unterstellt hat, wobei die Gemeinde Thalwil bevölkerungsmässig nicht mit der Gemeinde Rüschlikon vergleichbar ist. Die geltende Regelung der Gemeinde Rüschlikon betreffend die Zuständigkeit für Planungsfragen ist daher mit Blick auf die übrigen Gemeinden und Städten des linken und rechten Zürichseeufers (Bezirke Horgen und Meilen) unüblich, ja geradezu «exotisch».

3. *Nicht zielführend erweist sich vorliegend das Argument der höheren demokratischen Legitimation einer Urnenabstimmung. In dieser Hinsicht wird jeweilen angeführt, dass an der Urne deutlich mehr Stimmberechtigte teilnehmen würden als an der Gemeindeversammlung, weshalb sich der Entscheid auf eine breitere Basis der Bevölkerung abstütze. Festzuhalten ist, dass die Teilnahmequote (auch) abhängig von den traktandierten Themen ist. Dies ist vorliegend deshalb von grosser Bedeutung, weil eine hohe Partizipationsrate in erster Linie dann wünschenswert ist, wenn ein konfliktreiches Thema ansteht. Konflikt ist Ausdruck des Aufeinandertreffens unterschiedlicher Vorstellungen, Ansichten und Präferenzen. Gerade in diesem Fall ist es wichtig, dass auch möglichst viele der unterschiedlichen Interessen vertreten sind und in einen gemeinsamen Beschluss einfliessen. Es ist empirisch belegt, dass die Beteiligung und die aktive Partizipation an einer Gemeindeversammlung signifikant höher ist, wenn es zum Beispiel um die konkrete Planung der mittelfristigen Zukunft der Gemeinde (Budget, Nutzungsplanung), finanziell belastende Vorlagen (Bauvorhaben, Grundstückskäufe, Sportplätze, Steuerfüsse), kontroverse Themen mit gesellschaftspolitischem Gehalt (Verkehrssicherheit, Parkplätze) oder im Extremfall sogar um die Weiterexistenz der Gemeinde (Gemeindefusion) geht. Dieser Befund ist Ausdruck der insgesamt hohen Qualität der demokratischen Entscheidungsfindung in der Gemeindeversammlung. Im Übrigen ist festzuhalten, dass sich die Qualität einer Demokratie ohnehin nicht allein in der numerischen Teilnahmerate erschöpft.*

 Die Gemeindeversammlung ist insgesamt eine Institution, welche viele legitime, breit akzeptierte Entscheidungen produziert. Es gelingt ihr regelmässig sehr gut, ein Geschäft so auszugestalten, dass es dem vernünftigen, gemeinsamen Willen der Stimmbürgerschaft entspricht. Dies zeigt sich nicht zuletzt darin, dass das fakultative Referendum in der Schweiz nur gegen einen sehr geringen Anteil der Beschlüsse von Gemeindeversammlungen ergriffen wird. Studien weisen darauf hin, dass es sich um weit weniger als 5 % aller Beschlüsse handelt, da die meisten Entscheidungen unbestritten bleiben oder konsensual gefällt werden. Eine bedeutende Rolle spielt sodann der Gemeinderat. Er trägt eine grosse Verantwortung und kann bereits im Vorfeld der Gemeindeversammlung mit seiner Kommunikation eine ganz entscheidende Vorarbeit leisten. Auch ist es der Gemeinderat, der die überwiegende Mehrzahl aller Anträge formuliert und dabei bereits das gemeinsame Gut der ganzen Gemeinde im Blick hat. Die aktive Partizipation der Stimmberechtigten wird vernünftigerweise erst dann nötig, wenn der Antrag des Gemeinderats aus der Sicht der versammelten Stimmberechtigten den gemeinsamen Willen

nicht adäquat abbildet. Zudem hat eine effiziente, gut strukturierte Versammlungsleitung seitens des Gemeinderats einen erheblichen Einfluss auf das Funktionieren der Versammlungsdemokratie. Und letztlich kennt das Versammlungssystem mit dem Instrument des fakultativen Referendums (Art. 10 der Gemeindeordnung der politischen Gemeindeordnung Rüschlikon) einen pragmatischen «Ausweg» aus schwierigen Situationen (sozialer Druck, einseitige Einflussnahme, Schutz vor Partikularinteressen).

Beantragte Änderung der Gemeindeordnung
Die Einzelinitiative verlangt eine Teilrevision der Gemeindeordnung. Die teilrevidierte Gemeindeordnung tritt erst nach der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich in Kraft.

Links wird die geltende Gemeindeordnung vom 1. Januar 2022 dargestellt.
Rechts wird dargestellt, wie die Gemeindeordnung aussehen würde, wenn die Einzelinitiative angenommen würde.

Änderungen in Rot und fett:
- Ziffer 9 von Artikel 9 «Obligatorische Urnenabstimmung» wird gestrichen.
- Artikel «13a Planungsbefugnisse» wird neu eingefügt.

Gemeindeordnung bisher	Gemeindeordnung neu
2. Urnenwahlen und -abstimmungen Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: (…) 9. die Festsetzung und die Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans sowie der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne.	2. Urnenwahlen und -abstimmungen Art. 9 Obligatorische Urnenabstimmung Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten: (…) ~~**9. die Festsetzung und die Änderung des kommunalen Richtplans, der Bau- und Zonenordnung, des Erschliessungsplans sowie der Sonderbauvorschriften und Gestaltungspläne.**~~
	3. Gemeindeversammlung **Art. 13a Planungsbefugnisse** **Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:** **1. des kommunalen Richtplans,** **2. der Bau- und Zonenordnung,** **3. des Erschliessungsplans,** **4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.**

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat Rüschlikon hat das Anliegen der Einzelinitiative sorgfältig geprüft und die möglichen Auswirkungen einer Änderung der Planungsbefugnisse umfassend abgewogen. Dabei wurden insbesondere die Vor- und Nachteile der heutigen Regelung sowie einer Übertragung der Zuständigkeit auf die Gemeindeversammlung geprüft.

Aus den nachfolgenden Gründen lehnt der Gemeinderat die Einzelinitiative ab:

Komplexe Planungsgeschäfte gehören an die Urne

Planungsgeschäfte wie eine Bau- und Zonenordnung (BZO) sind umfangreiche und technisch anspruchsvolle Regelwerke. Aufgrund ihrer Komplexität und ihrer langfristigen Auswirkungen ist die Urnenabstimmung aus Sicht des Gemeinderats das geeignetere Entscheidverfahren. Sie ermöglicht den Stimmberechtigten, sich unabhängig von einer zeitlich begrenzten Gemeindeversammlung mit den umfangreichen Unterlagen auseinanderzusetzen und ihre Entscheidung in Ruhe zu treffen.

In der Praxis zeigt sich zudem, dass an Urnenabstimmungen durchschnittlich mehr Stimmberechtigte teilnehmen als an Gemeindeversammlungen. Entscheide an der Urne sind damit in der Regel breiter abgestützt. Dies ist bei Planungsgeschäften von besonderer Bedeutung: Eine Gesamtrevision der Bau- und Zonenordnung prägt die Nutzung und Entwicklung des Gemeindegebiets über Jahre oder sogar Jahrzehnte. Eine möglichst breite Beteiligung der Stimmberechtigten ist deshalb wichtig. Die Urnenabstimmung ermöglicht die Teilnahme unabhängig davon, ob jemand am betreffenden Abend an einer Gemeindeversammlung anwesend sein kann. Die Beratung von Planungsgeschäften an der Gemeindeversammlung begünstigt zudem tendenziell gut organisierte und fachlich versierte Interessengruppen. Bei weniger komplexen Geschäften fällt dieser Effekt deutlich weniger ins Gewicht.

Diese Differenzierung stellt die Gemeindeversammlung als Instrument der direkten Demokratie nicht infrage. Für die grosse Mehrheit der kommunalen Geschäfte bleibt sie ein bewährtes und geeignetes Mittel der politischen Mitwirkung. Bei komplexen Planungsgeschäften sprechen jedoch deren fachliche Anforderungen und langfristige Tragweite für eine Behandlung an der Urne.

Innere Widersprüche sind ein Risiko

Planungsinstrumente beruhen häufig auf einer umfassenden Interessenabwägung, bei der einzelne Elemente aufeinander abgestimmt und zu einem schlüssigen Gesamtwerk zusammengeführt werden. An einer Gemeindeversammlung besteht das Risiko, dass durch einzelne Änderungsanträge Bestandteile aus diesem sorgfältig abgestimmten Gesamtzusammenhang herausgelöst werden.

Dadurch kann die innere Einheit und Stimmigkeit eines über längere Zeit erarbeiteten Planungswerks beeinträchtigt werden. Einzelne Änderungen können zudem Auswirkungen auf andere Bestandteile der Vorlage haben, die im Rahmen der kurzfristigen Diskussion an einer Gemeindeversammlung möglicherweise nicht ausreichend berücksichtigt werden können.

Änderungsanträge können den Verfahrensabschluss gefährden

Aufgrund ihrer Komplexität führen Planungsgeschäfte wie die BZO oder Gestaltungspläne bei Änderungsanträgen zu zusätzlichen fachlichen und rechtlichen Abklärungen. An einer Gemeindeversammlung müssen solche Anträge unmittelbar behandelt werden. Eine vertiefte fachliche Prüfung ist unter diesen Bedingungen äusserst anspruchsvoll.

Dabei ist sicherzustellen, dass ein Änderungsantrag mit dem übergeordneten Recht vereinbar und genehmigungsfähig ist. Ungeprüfte Änderungen können zudem unvorhersehbare bauliche oder finanzielle Auswirkungen haben. Werden solche Änderungsanträge angenommen, besteht bei der anschliessenden kantonalen Prüfung das Risiko, dass einzelne Bestimmungen gestrichen werden müssen oder im ungünstigsten Fall das gesamte Planungswerk zurückgewiesen wird.

Erfahrungen zeigen zudem, dass sich Gemeindeversammlungen bei komplexen Geschäften und zahlreichen Wortmeldungen erheblich verlängern können. Eine Versammlung, die bis weit in die Nacht dauert, ist weder für die Stimmberechtigten noch für einen effizienten Entscheidungsprozess zielführend.

Bei umfangreichen Planungsgeschäften müsste deshalb damit gerechnet werden, dass mehrere Gemeindeversammlungen erforderlich wären, bevor ein abschliessender Entscheid gefällt werden könnte. Dabei wären nicht zwingend bei jeder Versammlung dieselben Stimmberechtigen anwesend. Der bisherige Diskussionsstand und bereits getroffene Zwischenentscheide wären den jeweils neu anwesenden Personen möglicherweise nicht bekannt. Dies birgt die Gefahr, dass bereits

geklärte Fragen erneut aufgeworfen oder frühere Kompromisse wieder in Frage gestellt werden.

Der Abschluss des Geschäfts würde dadurch zusätzlich erschwert und das Verfahren weiter verlängert.

Privatsphäre bei Vorlagen mit eigentumsrechtlichen Auswirkungen

Planungsgeschäfte können unmittelbare Auswirkungen auf Grundstücke und damit auf die Interessen privater Eigentümerinnen und Eigentümern haben. Bei solchen Geschäften ist es von besonderer Bedeutung, dass die Stimmberechtigten ihre persönliche Entscheidung frei und unbeeinflusst treffen können.

Die Abstimmung an der Urne gewährleistet das Stimmgeheimnis für sämtliche Stimmberechtigten und schützt damit die Privatsphäre bei Vorlagen mit eigentumsrechtlichen Auswirkungen.

Weitgehende Mitwirkungsmöglichkeiten sind gewährleistet

Auch bei einer Urnenabstimmung bestehen umfassende Möglichkeiten zur Mitwirkung und Meinungsbildung. Vor der Abstimmung werden Planungsgeschäfte öffentlich aufgelegt und entsprechende Anhörungen durchgeführt. Die konkreten Inhalte – insbesondere Vorschriften, Pläne und erläuternde Berichte – werden vor der Festsetzung öffentlich zugänglich gemacht. Die Stimmberechtigten haben die Möglichkeit, sich innerhalb von 60 Tagen zu den aufgelegten Unterlagen zu äussern. Bei wichtigen Planungsgeschäften, insbesondere bei einer Bau- und Zonenordnung, finden zudem Informations- und Mitwirkungsveranstaltungen statt.

Damit besteht bereits vor dem eigentlichen Entscheid an der Urne die Möglichkeit, sich umfassend zu informieren, Fragen zu stellen, Anregungen einzubringen und sich inhaltlich mit der Vorlage auseinanderzusetzen. Der Entscheid an der Urne erfolgt somit erst, nachdem der Bevölkerung Gelegenheit zur Mitwirkung und Meinungsbildung gegeben wurde.

Planungsbefugnisse an der Urne sind in der Gemeindeordnung verankert

Die Zuständigkeit der Urne für Planungsgeschäfte ist in Rüschlikon nicht neu. Sie besteht für bestimmte Planungsgeschäfte bereits seit der Gemeindeordnung von 2009. Im Rahmen der Totalrevision der Gemeindeordnung 2020/21 wurde diese

Zuständigkeit beibehalten und bewusst auf die weiteren erwähnten Planungsinstrumente ausgedehnt.

Diese Änderung war während des gesamten Vernehmlassungsverfahrens bekannt und öffentlich einsehbar. Die entsprechende Bestimmung blieb im Vernehmlassungsverfahren unbestritten. Es wurden keine Anträge gestellt, die Zuständigkeit für Planungsfragen bei der Gemeindeversammlung zu belassen. Auch in den eingegangenen Stellungnahmen wurde dieses Thema nicht aufgegriffen.

Am 13. Juni 2021 haben die Stimmberechtigten die neue Gemeindeordnung mit einem Ja-Stimmenanteil von 60,53 Prozent angenommen. Die Stimmbeteiligung betrug 52,54 Prozent.

Mit der vorliegenden Einzelinitiative wird somit eine erst vor wenigen Jahren demokratisch bestätigte Regelung erneut infrage gestellt. Aus Sicht des Gemeinderats besteht kein Anlass, die geltende Zuständigkeitsordnung wieder rückgängig zu machen.

Dies gilt umso mehr, als die bisherigen Erfahrungen mit der Urnenabstimmung zum Richtplan Verkehr durchwegs positiv waren. Aus der Bevölkerung gingen keine Rückmeldungen ein, wonach das Verfahren der Urnenabstimmung als ungeeignet oder unbefriedigend empfunden worden wäre.

Tendenz zur Verlagerung von Planungskompetenzen an die Urne

Die heutige Regelung, wonach die Urne für sämtliche Planungsgeschäfte und Gestaltungspläne zuständig ist, entspricht aus Sicht des Gemeinderats dem politischen Willen und hat sich als zeitgemäss erwiesen.

Planungsgeschäfte werden zunehmend komplexer. Ihre Inhalte lassen sich nur noch bedingt im Rahmen mündlicher Erläuterungen und Diskussionen an einer einzelnen Gemeindeversammlung angemessen behandeln. Die Verlagerung komplexer Planungsgeschäfte an die Urne trägt dieser Entwicklung Rechnung und ermöglicht eine sorgfältige individuelle Auseinandersetzung mit den Unterlagen.

Auch in anderen Zürcher Gemeinden wurde die Zuständigkeit für kommunale Planungsgeschäfte in jüngerer Zeit überprüft. So haben die Stimmberechtigten von Thalwil im Jahr 2021 wesentliche Planungsgeschäfte vollständig von der Gemeindeversammlung an die Urne übertragen.

Abstimmungsempfehlung des Gemeinderats

Aus Sicht des Gemeinderats überwiegen die Vorteile der heutigen Regelung. Sie ermöglicht allen Stimmberechtigten eine sorgfältige und unabhängige Meinungsbildung und gewährleistet gleichzeitig umfassende Mitwirkungsmöglichkeiten im Vorfeld des Entscheids.

Die Behandlung komplexer Planungsgeschäfte an der Urne reduziert zudem das Risiko, dass Einzelanträge die innere Stimmigkeit einer sorgfältig ausgearbeiteten Gesamtvorlage beeinträchtigen oder dass aufgrund von Änderungsanträgen mehrere Gemeindeversammlungen erforderlich werden.

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten deshalb, die Einzelinitiative abzulehnen und **Nein** zur Einzelinitiative zu stimmen.

Rüschlikon, 9. September 2026

Gemeinderat Rüschlikon

Dr. Fabian Müller	Christian Mühlethaler
Gemeindepräsident	Gemeindeschreiber

Anhang

Erläuterung des Begriffes «Einzelinitiative»

In Versammlungsgemeinden[1] kann eine einzelne stimmberechtigte Person eine Einzelinitiative einreichen. Wenn die Einzelinitiative gültig ist, stimmen die Stimmberechtigten an der Urne oder in der Gemeindeversammlung darüber ab.

Mit einer Einzelinitiative können zum Beispiel einzelne Artikel in der Gemeindeordnung geändert oder neu eingefügt werden. Solche Änderungen nennt man Teilrevision. Über solche Änderungen müssen die Stimmberechtigten an der Urne abstimmen. Genau darum geht es in der vorliegenden Abstimmungsvorlage.

Erläuterung der Planungsbegriffe

- **Kommunaler Richtplan:** Der kommunale Richtplan Verkehr legt fest, wie sich das Verkehrsnetz einer Gemeinde langfristig entwickeln soll. Er ist für die Behörden verbindlich und dient als Grundlage für die Planung, Sicherung und Finanzierung von Verkehrsprojekten.
- **Bau- und Zonenordnung (BZO):** Legt fest, wo und was gebaut werden darf und welche Regeln dabei gelten (zum Beispiel Gebäudehöhe oder Nutzungsart).
- **Erschliessungsplan:** Zeigt, wie ein Gebiet erschlossen wird, also zum Beispiel mit Strassen, Wegen, Wasser, Abwasser und weiteren Leitungen.
- **Sonderbauvorschriften:** Diese ermöglichen und erleichtern die freiere Überbauung bestimmter geeigneter Gebiete nach einheitlichen Gestaltungsgrundsätzen. Sie bieten eine Wahlmöglichkeit, indem entweder nach diesen oder nach der Regelbauweise gebaut werden kann.
- **Gestaltungsplan:** Mit Gestaltungsplänen werden für bestimmte Gebiete Zahl, Lage, äussere Abmessungen sowie die Nutzweise und Zweckbestimmung der Bauten verbindlich festgelegt.

[1] Es gibt zwei Formen von politischen Gemeinden:
- Versammlungsgemeinden: mit Gemeindeversammlung
- Parlamentsgemeinden: mit Parlament, Grosser Gemeinderat